

Nutzungsbedingungen e-charge@Localnet

**Für den Kauf oder die Miete sowie die Nutzung einer Lade-
säule
in der Tiefgarage / Einstellhalle**

1. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden Nutzungsbedingungen ist der Kauf oder die Miete einer Ladesäule sowie der Bezug und die Verrechnung von elektrischer Energie bei Localnet AG (nachstehend „Localnet“) durch den Kunden.

Localnet kann die Nutzungsbedingungen jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern.

Die jeweils aktuelle Version publiziert Localnet auf ihrer Homepage (www.localnet.ch).

Verträge unter diesen Nutzungsbedingungen kommen gemäss Artikel 3 hiernach zustande.

Sämtliche Konditionen sind der Webseite (www.localnet.ch) zu entnehmen.

2. Kunde

Als Kunde im Sinne dieser Nutzungsbedingungen gilt jeder Nutzer, welcher mit der Localnet in einer der unter Art. 1 genannten Geschäftsbeziehung steht.

3. Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abschluss eines E-Charge-Vertrags ist die elektrische Grundinstallation in der Tiefgarage/Einstellhalle der Liegenschaft über welche die Localnet die Energie liefert und die E-Charge-Lösung betreibt. Für den Anschluss einer Ladesäule an der Basisinstallation ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Die maximal zur Verfügung stehende Ladeleistung ist abhängig von den technischen Voraussetzungen der Ladestationen sowie der Liegenschaft. Bei hoher Auslastung des Strombezugs in der Liegenschaft ist eine dynamische Reduktion der Ladeleistung notwendig. Localnet kann daher keinen durchgehend festen Leistungswert garantieren.

Der Kunde füllt das Bestellformular auf der Website der Localnet aus und bestätigt die Geltung der Nutzungsbedingungen. Sind die obigen Voraussetzungen erfüllt, erhält der Kunde eine Bestellbestätigung.

4. Kauf der Ladesäule

4.1 Eigentum

Mit dem Kauf der Ladesäule erwirbt der Kunde das Eigentum an der Ladestation. Im Kaufpreis ist die Montage und Inbetriebnahme sowie ein allfälliger RFID-Zugang enthalten. Die Montage und Inbetriebnahme der Ladesäule erfolgen in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt des Bestellformulars.

Die Garantiedauer der Ladesäule beträgt 5 Jahre ab Datum der Montage und Inbetriebnahme.

4.2 Leistungsbeschreibung

Damit der Kunde Strom beziehen kann, weist Localnet ihm die Berechtigung zur Ladesäule fix oder via RFID-Batch zu. Mit der Berechtigung legt Localnet die Kundendaten an, die eine Messung und Abrechnung des Strombezugs ermöglichen.

Die Preise der Localnet setzen sich zusammen aus dem Strom-/Ladepreis sowie dem Grundpreis für Lastmanagement, Messung, Abrechnung, Support/Wartung.

5. Miete der Ladesäule

5.1 Eigentum

Die Ladesäule bleibt im Eigentum von Localnet.

Die Montage und Inbetriebnahme der Ladesäule erfolgen in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt des Bestellformulars.

5.2 Leistungsbeschreibung

Damit der Kunde Strom beziehen kann, weist Localnet ihm die Berechtigung zur Ladesäule fix oder via RFID-Batch zu. Mit der Berechtigung legt Localnet die Kundendaten an, die eine Messung und Abrechnung des Strombezugs ermöglichen.

Die Preise der Localnet setzen sich zusammen aus einem fixen Betrag für die Miete der Ladesäule, dem Strom-/Ladepreis sowie dem Grundpreis für Lastmanagement, Messung, Abrechnung, Support/Wartung.

Die Übernahme des bestehenden Mietvertrag-Verhältnisses durch einen Nachmieter ist mit Einverständnis von Localnet möglich. Localnet verpflichtet sich, das Einverständnis nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen (z.B. mangelhafte Bonität des Nachmieters) zu verweigern.

6. Gewährleistung, Nutzungszweck

Der Kunde verpflichtet sich, die Ladesäule während der Vertragsdauer (vgl. Ziff. 7 am Installationsort zu belassen. Nach Vertragsende demontiert die Localnet die Ladesäule und übergibt diese dem Kunden.

Es ist dem Kunden in keinem Fall gestattet, selbst an der Ladesäule oder dessen Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte.

Die Ladesäule darf vom Kunden ausschliesslich zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge verwendet werden, welche die technischen Vorgaben der Ladesäule erfüllen.

7. Vertragsdauer und Beendigung

Das Vertragsverhältnis (Strombezug, Bewirtschaftung Ladesystem, Nutzung Ladesäule, Exklusivität) wird ab Vertragsbeginn (Eingangsdatum des unterzeichneten Bestellformulars) vorerst für eine feste Dauer von 2 Jahren abgeschlossen. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag erstmals mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der vorstehend genannten festen Vertragsdauer schriftlich zu kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf der festen Vertragsdauer keine Kündigung, läuft das Vertragsverhältnis in der Folge stillschweigend weiter. Die Parteien können ab diesem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.

Der Kunde hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen (z.B. Wegzug, Verkauf Elektrofahrzeug, ...), welche die Vertragserfüllung für ihn unzumutbar machen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen.

Die Localnet hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten für die Dienstleisterin insbesondere:

- Ablauf, Nichterneuerung oder Entzug von Bewilligungen
- Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladesäule nach Ansicht der Dienstleisterin als nicht mehr angemessen erscheinen lassen (z.B. behördliche Auflagen, technische Gründe oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gewährleisteter Betrieb)
- Zahlungsverzug durch den Kunden.

8. Entschädigung, Konditionen

8.1 Kauf der Ladesäule

Der einmalige Kaufpreis für die Ladesäule (inkl. Montage und Inbetriebnahme) wird per Vertragsbeginn fällig und durch die Localnet in Rechnung gestellt.

8.2 Miete der Ladesäule

Der Kunde hat der Localnet eine monatliche Miete zu entrichten. In der Periode in der die Ladesäule in Betrieb genommen wurde, ist die Miete pro rata geschuldet.

8.3 Ladepreis und Grundpreis

Die für das Laden des elektrisch betriebenen Fahrzeugs bezogene Energie wird dem Nutzer periodisch nach den jeweils gültigen Preisen von der Dienstleisterin in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfristen betragen 30 Tage.

Die jeweils gültigen Preise sind auf der Webseite der Localnet AG veröffentlicht.

9. Pflichten des Nutzers

Der Kunde ist verpflichtet, den Strom für das Laden des Fahrzeugs am genannten Parkplatz ausschliesslich von der Localnet zu beziehen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ladesäule sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu gebrauchen und die Funktionstüchtigkeit der Ladesäule aufrecht zu erhalten.

Der Kunde muss der Localnet ihm bekannt gewordene Mängel/Störungen an der Ladesäule sofort melden. Unterlässt der Kunde diese Meldung, so haftet er für den Schaden, welcher der Localnet daraus entsteht.

Der Kunde muss Arbeiten an der Ladesäule dulden, wenn sie zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.

Der Kunde unterlässt es, im Objekt Ladesäulen oder Ladesysteme von anderen Anbietern zu installieren.

10. Pflichten der Localnet

Die Localnet montiert die Ladesäule.

Die Localnet installiert entsprechende Messinstrumente, um den Stromverbrauch des Kunden im Hinblick auf die separate Abrechnung zu dokumentieren.

Die Localnet kommt aufgrund der im Grundpreis inbegriffenen Supportarbeiten für die Wartung und den reibungslosen Betrieb der Ladesäule auf. Sie kann Dritte mit den Wartungsarbeiten beauftragen und dafür entsprechende Serviceverträge abschliessen.

Die Localnet ist verpflichtet, während der Garantiedauer der Ladesäule allfällige Kosten (Reparatur- und Ersatzkosten) von trotz sachgemässer Nutzung der Ladesäule durch den Kunden entstandener Schäden zu übernehmen.

Die Localnet zeigt dem Nutzer Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf ihn auswirken können, rechtzeitig an.

11. Haftung

Schäden welche aus fehlerhafter, unsachgemässer Nutzung der Ladesäule an dieser entstehen oder den daran angeschlossenen Fahrzeugen, sind durch den Kunden zu tragen.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Localnet ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Die Haftung der Localnet erlischt, wenn der Kunde gegen den vereinbarten Nutzungszweck verstösst und/oder wenn er selbst an der Ladesäule und den technischen Gerätschaften manipuliert.

Die Versicherungen der Ladesäule sind Sache des jeweiligen Eigentümers. Weitergehende Versicherungen sind Sache des Kunden.

12. Zufahrt und Zutritt

Die Localnet und ihre Beauftragten haben zur Ladestation ein Zufahrts- und Zutrittsrecht. Die Zufahrt bzw. der Zutritt werden der Localnet und ihren Beauftragten grundsätzlich jederzeit, in jedem Falle

aber nach vorgängiger Absprache mit dem Kunden, gewährt. Bei Schadensgefahr oder Beeinträchtigungen der Ladesäule müssen die Localnet und/oder ihre Beauftragten jederzeit kurzfristig Zutritt erhalten.

13. Überbindungspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu überbinden und die Localnet im Falle von Rechtsnachfolge so früh als möglich zu informieren. Bei einer Verletzung der Überbindungspflicht haftet der Kunde der Localnet gegenüber für den dadurch entstandenen Schaden sowie für das positive Vertragsinteresse, d.h. die Localnet ist so zu stellen, als ob der Vertrag vollständig erfüllt worden wäre.

14. Änderungen

Vertragsänderungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, sollen die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nötigenfalls durch eine andere Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag findet ausschliesslich Schweizerisches Recht Anwendung.

Gerichtsstand ist Burgdorf.

Burgdorf, 1. März 2023